

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 98 10

**Beschlussvorlage- Nr. 570/17** öffentlich

Betreff: Annahme einer Spende für das 49. Stadt- und Rosenfest 2017

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
<b>Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss</b>	<b>04.04.2017</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Entscheidung Hauptausschuss</b>	<b>20.04.2017</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Finanzielle Auswirkungen**



Ja

Mehreinnahmen in Höhe von 3.000,- EUR im Jahr 2017

Kostenstelle 57510001, Konto 4487001

**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**

**Amt: 30**

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Ost

Amt: 30

mitgezeichnet:

\_\_\_\_\_  
- Oberbürgermeister -

**Beschlusskontrolle**

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach  
Umsetzung

**Kurze Inhaltsangabe** (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Fa. Jaeger Spezial- und Tiefbau GmbH & Co. KG bietet eine Spende in Höhe von 3.000,- € für das Stadt- und Rosenfest 2017 an. Für die Annahme ist der Hauptausschuss zuständig.

**Begründung:**

Die Fa. Jaeger Spezial- und Tiefbau GmbH & Co. KG, Neuer Weg 1, 06406 Bernburg (Saale) bietet eine Spende in Höhe von 3.000,- € für das 49. Stadt- und Rosenfest 2017 an.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf der Oberbürgermeister Spenden nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- Euro zuständig.

Das Stadt- und Rosenfest, für das die Spende gegeben wird, ist eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft nach § 2 KVG LSA und freiwillige Aufgabe der Gemeinde. Die Stadt darf die Spende nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA also annehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haushalts-und Finanzausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, die Spende der Jaeger Spezial- und Tiefbau GmbH & Co. KG in Höhe von 3.000,- € für das 49. Stadt- und Rosenfest 2017 anzunehmen.